



# **S A T Z U N G    des DTFB e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz</b>	<b>Seite 2</b>
<b>§ 2 Zweck</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 3 Aufgaben</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 4 Gemeinnützigkeit</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 5 Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 6 Aufnahme</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 7 Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 8 Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten</b>	<b>Seite 9</b>
<b>§ 9 Mitgliedsbeiträge, Kautionen + Gebühren</b>	<b>Seite 10</b>
<b>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 11</b>
<b>§ 11 Organe des Bundes</b>	<b>Seite 12</b>
<b>§ 12 Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 13 + 14</b>
<b>§ 13 Beschlussfassung der Mitglieder- Versammlung</b>	<b>Seite 15 + 16</b>
<b>§ 14 Vorstand</b>	<b>Seite 17 + 18</b>
<b>§ 15 Aufgaben des Vorstandes</b>	<b>Seite 19</b>
<b>§ 16 Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen</b>	<b>Seite 20</b>
<b>§ 17 Sitzung des Vorstandes</b>	<b>Seite 21 - 22</b>
<b>§ 18 Schiedsgericht</b>	<b>Seite 23 - 26</b>
<b>§ 19 Gremien</b>	<b>Seite 27</b>
<b>§ 20 Ordnungen</b>	<b>Seite 28</b>
<b>§ 21 Auflösung</b>	<b>Seite 29</b>
<b>§ 23 Schadenshaftung</b>	<b>Seite 30</b>
<b>§ 24 Datenschutz</b>	<b>Seite 31+32</b>
<b>§ 24 Inkrafttreten</b>	<b>Seite 33</b>



**DTFB** Deutscher  
Tischfußballbund

**Satzung (SA)**

# **S A T Z U N G** **des** **DEUTSCHEN TISCHFUßBALLBUNDES e.V. (DTFB)**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Tischfußballbund e. V. (DTFB)“.
2. Der Deutsche Tischfußballbund ist ein eingetragener Verein.
3. Er hat seinen Sitz in 65510 Hünstetten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Deutschen Tischfußballbundes ist die Förderung des Tischfußballsports im Rahmen der Leibesübungen nach besten Kräften zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren.
2. Zweck des Deutschen Tischfußballbundes ist die Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Tischfußballsports.
3. Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
4. Der Bund steht auf dem Boden des Amateursports.
5. Der Bund verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der DTFB ist Mitglied des ITSF (international table soccer federation) mit Sitz in 44 000 Nantes (France).



### **§ 3 Aufgaben**

1. Der DTFB wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
2. Der DTFB vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
3. Die Zuständigkeit im Tischfußballsport im Bundesgebiet liegt beim Deutschen Tischfußballbund.
4. Zu den Aufgaben des Bundes gehören insbesondere:
  - 4.1. Meisterschaften, sowie von Länderkämpfen
  - 4.2. Zusammenarbeit mit den Tischfußballorganisationen des Auslandes und des Weltverbandes ITSF
  - 4.3. Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport
  - 4.4. Mitwirkung bei der Gewährung von Zuschüssen für sportliche Zwecke
5. Der DTFB hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese Rechte übertragen werden. Schließt der DTFB für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhändlerisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Der DTFB kann dieses Recht Dritten übertragen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Deutsche Tischfußballbund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der DTFB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(Tischfußball ist kein Tipkick)



## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann aus ordentlichen, außerordentlichen (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitgliedern bestehen.

### **2. Ordentliche Mitglieder sind:**

2.1. Landestischfußballverbände – Interessengemeinschaften  
Jede dem Bund unterstellte Vereinigung (Landesverband oder Interessengemeinschaft kann nach gebietsmäßiger Aufteilung durch den Bund je aufgeteilte Region nur durch eine Organisation im Bund vertreten sein.

Diese müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtskräftiger Vereine sein, die sich auf Grund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsordnung entspricht.

2.2. die ordentlichen Mitglieder der Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften.

Diese müssen rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtskräftiger Vereine sein, die sich auf Grund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsordnung entspricht.

3. Außerordentlich fördernde Mitglieder sind Institutionen und Einzelpersonen, die Bestrebungen des Bundes fördern.

4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tischfußballsport hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.



## **§ 6 Aufnahme**

1. Anträge auf Aufnahme als Landestischfußballverband oder Interessengemeinschaft sind schriftlich per Einschreiben unter Beifügung der entsprechenden Satzung und der Geschäftsordnung der jeweiligen Organisation bei der Geschäftsstelle des Bundes einzureichen.
2. Der Vorsitzende muss dem Antragsteller zu § 6,1 und im Falle der Aufnahme auch den Mitgliedern den Beschluss bekannt geben. Der Antragsteller wird durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.
3. Der Beitritt zum Bund und die damit verbundene Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung, Geschäfts-, Gebühren- und Spielordnung vollzogen.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle des Bundes einzulegen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Alle anderen Aufnahmeanträge (Vereine) sind schriftlich per Einschreiben an die zuständige Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes oder der Interessengemeinschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Organisation. Wird eine regionale Einigung nicht erzielt, entscheidet der Hauptausschuss des Bundes über die Aufnahme.
6. Der Beitritt zu einer regionalen Organisation wird durch die Anerkennung der Satzung des zuständigen Landesverbandes oder der zuständigen Interessengemeinschaft sowie der Satzung des Bundes vollzogen.

## **§ 7 Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften**

1. Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften sind regionale Zusammenschlüsse ordentliche Mitglieder der Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften und anderer dem Tischfußballsport dienender Institutionen (außerordentliche Mitglieder der regionalen Vereinigungen). Ihre Satzungen dürfen weder der Satzung der regionalen Vereinigung, noch der Satzung des Deutschen Tischfußballbundes widersprechen. Ihre Mitglieder unterliegen der Finanz- und Schiedsordnung der jeweiligen regionalen Vereinigung.
2. Landestischfußballverbände und Interessengemeinschaften nehmen die Vertretung tischfußballsportlicher Interessen auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem Deutschen Tischfußballbund vorbehalten sind.

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - 1.1. in ihren Angelegenheiten, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder des Verbandes oder der Interessengemeinschaft berühren, jede ideelle Unterstützung vom Bund zu beanspruchen und zu erhalten.
  - 1.2. an den Mitteln, die der Bund zu Förderung des Sports erhält, nur zweckgebunden beteiligt zu werden.  
Bei allen Mittel an Verbände oder Interessengemeinschaften muss die Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden.
  - 1.3. alle Mitglieder bei denen die Gemeinnützigkeit nachgewiesen wird, haben das Recht, die Einrichtungen des Bundes in Anspruch zu nehmen und sich in Fragen der Verwaltung, Organisation und sporttechnischer Einrichtungen beraten zu lassen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung gemäß seiner Delegiertenanzahl stimmberechtigt. Die Feststellung der Anzahl der Delegierten, die auf einzelne Verbände entfallen, sind in der Geschäftsordnung unter §6 geregelt. Die von den einzelnen Organisationen entsandten Delegierten zur Mitgliederversammlung des DTFB müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und schriftliche Vollmacht der jeweiligen Organisation vorlegen.
3. Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bundes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Bundes einzuhalten und durchzuführen



## **§ 9 Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Alle Beiträge die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind nach Rechnungslegung pünktlich zu entrichten. Die Beiträge sind, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird, für ein volles Jahr zu zahlen.
3. Arten der Beiträge, sowie die Handhabung zur Entrichtung derselben sind in der Gebührenordnung (GO) festgelegt.
4. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so werden eventuelle Verbindlichkeiten sofort fällig und mit gestellten Kautionen verrechnet.
6. Für die Bundesligavereine wird eine Kaution erhoben, dessen Höhe ist in der Gebührenordnung (GO) festgelegt.
7. Für die Bundesligavereine wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe ist in der Gebührenordnung (GO) festgelegt.
8. Für die Abmeldegebühr der Mannschaft aus der laufenden Bundesligapflichtrunde wird eine Gebühr erhoben, dessen Höhe ist in der Gebührenordnung (GO) festgelegt.
9. Als Zahlungstermin gilt die 14 Tagesfrist nach Rechnungserstellung, danach erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung mit einem weiteren Aufschub von 10 Tagen. Die Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.
10. Für nicht vom DTFB verschuldete Vorgänge wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, dessen Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.



## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch einen an die Geschäftsstelle des Bundes gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklären.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes beim Bund hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft der ausscheidenden Organisation angehörenden Vereine im Bund zur Folge.
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt weiterhin, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt weiterhin, wenn Handlungen gegen den Bund, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet werden.
6. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt dann, wenn wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Nichtbeachtungen der Bundesbeschlüsse vorliegen.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Bund gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
8. Ausgeschiedene ordentliche Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Deutschen Tischfußballbundes.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, falls es mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht einverstanden ist, den ordentlichen Gerichtsweg einzuschlagen.



## **§ 11 Organe des Bundes**

### **Organe des Bundes sind:**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht
4. Gremien

1. Der Präsident des Bundes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an Sitzungen des Schiedsgerichtes, der Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Bundes ist ehrenamtlich.
3. Jedes Amt ist persönlich auszuüben.
4. Soweit die Mitglieder der Organe zu wählen sind, dauert ihre Amtszeit zwei Jahre. Sie führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl.



**DTFB** Deutscher  
Tischfußballbund

## **Satzung (SA)**

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Bundes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - 2.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - 2.2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - 2.3. Wahl zweier vom Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer
  - 2.4. Genehmigung des Haushaltsplans mit Stellenplan
  - 2.5. Festsetzung der Beitragsordnung
  - 2.6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
  - 2.7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Bundes
  - 2.8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Fristen
  - 4.1. ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung  
  
Der Vorsitzende muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung, der Ort und die Zeit mitzuteilen.



## 5. Anträge

- 5.1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand
- 5.2. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem 1. Tagungs-termin, schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Bundes oder beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 5.3. Über verspätet gestellte Anträge oder erst in der Versamm- lung gestellte Anträge kann nur bei besonderer Dringlichkeit beraten oder beschlossen werden, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) dafür ausspricht.

## 6. Kassenprüfer

1. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Bundes zu gewähren. Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss und das Vermögen des Bundes zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.



## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordnungsgemäß entsandte Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung für den gleichen Tag und Ort ohne Einhaltung einer Landungsfrist 1 Stunde später einberufen. *Diese weitere Mitgliederversammlung ist mit den vorhandenen Mitgliedern beschlussfähig.*
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
  
*Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter (1) festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.



6. Mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen) kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden. Auch eine Blockwahl ist zulässig.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, eine Anwesenheitsliste der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
8. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen den Mitgliedsverbänden zuzusenden.



## **§ 14 Vorstand**

1. Der Bund wird von einem Gesamtvorstand geleitet und verwaltet.  
Ihm gehören an:

### **Gesamtvorstand**

- 1. Geschäftsführender Vorstand**
- 2. Erweiterter Vorstand**
- 3. Schiedsgericht**

#### **1. Geschäftsführender Vorstand**

- 1.1. Präsident (Vorsitzender)
- 1.2. Vizepräsident ( stellvertretender Vorsitzender)
- 1.3. Geschäftsführer
- 1.4. Schatzmeister ( stellvertretender Geschäftsführer)

#### **2. Erweiterter Vorstand**

- 2.1. Sportwart
- 2.2. Jugendwart
- 2.3. Pressewart
- 2.4. Schiedsgerichtsvorsitzender
- 2.5. Ehrenpräsident

#### **3. Schiedsgericht**

- 3.1. Vorsitzender
- 3.2. Beisitzer
- 3.3. Schiedsrichter – Obmann

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Beisitzer zur Erfüllung von Sonderaufgaben berufen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Wiederwahl ist zulässig.



5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode wird eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bis zur Neuwahl ein Mitglied kommissarisch zu berufen.
6. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
7. Der Präsident (Vorsitzende) leitet den Bund. Er ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden), dem Vizepräsidenten ( stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung:

Der Präsident vertritt den Bund alleine und bei dessen Verhinderung tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

Verträge sind vom Präsidenten zu unterzeichnen und bedürfen der Gegenzeichnung durch den Schatzmeister. Bei besonderen Veranstaltungen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung eines weiteren Mitgliedes, des geschäftsführenden Vorstandes.

Rechtsverbindlichkeiten sind in der Gebührenordnung (GO) §7 geregelt.



## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundes zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - 1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 1.3 Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte
  - 1.4 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
  - 1.5 Vollzug der Beschlüsse aus anderen Gremien des Bundes
  - 1.6 Die Überwachung der Dienstkräfte des Bundes
  - 1.7 Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 1.8 Erstellung des Jahres und Kassenberichts
  - 1.9 Bewilligung von Ausgaben
  - 1.10 Beschlussfassung über die Aufnahme, Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
  - 1.11 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden und fachlich geeignete Personen in dieselben berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse können, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
  - 1.12 Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse der Mitglieder, die gegen die Satzung des Bundes verstoßen haben, aufzuheben.
  - 1.13 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch seine Mitglieder grundsätzlich ehrenamtlich erledigt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand (insbesondere Barauslagen und Zeitversäumnisse) eine angemessene Vergütung gewährt werden.



## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen**

1. Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Bundes verantwortlich. Er vertritt den Verband nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Bundesgeschäfte und leitet die Bundesgeschäftsstelle im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes. Er führt die Schriftwechsel des Bundes, fertigt die Protokolle und Einladungen, und führt das Verbandsarchiv.
4. Der Schatzmeister verwaltet und führt die Bundeskasse. Er ist für die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehr zuständig, sowie die Erstellung Jahresabschluss.  
Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Pressewart ist verantwortlich für die Medienarbeit und die Archivierung von Medienberichten. Er trägt auch die Verantwortung für die Veröffentlichung aller relevanten Informationen auf der Webseite des DTFB.
6. Eine ausführliche Aufgabenverteilung des Vorstandes regelt auch die Geschäftsordnung.
7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

## **§ 17 Sitzung des Vorstandes**

1. Der Gesamtvorstand tritt zusammen wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine schriftlich begründete Vorstandssitzung verlangen.
2. Als Sitzung ist auch eine Internetsitzung oder Telefonkonferenz erlaubt.
3. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.
4. Alle modernen Kommunikationsmittel dürfen benutzt werden.
5. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung auch per Internet unter den Mitgliedern des Vorstandes durchführen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme und sind daher bei der Beschlussfassung nicht zu berücksichtigen.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Form, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten und bei der nächsten Vorstandssitzung auf Einwände zu prüfen.



**DTFB** Deutscher  
Tischfußballbund

## **Satzung (SA)**

9. Gegen Entscheidungen des Vorstands steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, binnen einer Frist von einem Monat einzulegen. *Die Beschwerde hat für beide Teile aufschiebende Wirkung.*

## **§ 18 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten im Bundesligaspielbetrieb und offiziell vergebenen Turnieren.

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden sowie je 3 Beisitzern aus der 1. und 2. Bundesliga.
2. Der Vorsitzende des Bundes kann an den Sitzungen des Schiedsgerichts beratend teilnehmen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
3. Schiedsgerichtssitzungen können auch per Internet und Konferenzschaltung mit deren Abstimmung erfolgen.
4. Das Schiedsgericht ist im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Rechtsprechung berufen. Es entscheidet in allen Rechtsstreitigkeiten, die in der Durchführung des Spielbetriebes des DTFB auftreten.
5. Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Schiedsgerichtsmitglieder, wovon mindestens drei stimmberechtigt sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsgerichtsvorsitzenden.
6. Die Entscheidung ist den jeweiligen Parteien in der Schiedsgerichtssitzung mündlich mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung an die betreffenden Vereine erfolgt innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben.
7. Die Teilnahme an den Schiedsgerichtssitzungen ist nur dem gestattet, der vom DTFB-Vorstand bzw. Schiedsgericht persönlich geladen ist.
8. Ansprechpartner und Kontaktpersonen sind für den DTFB nur solche Personen, die von den Vereinen offiziell als Vorstandsmitglieder gewählt und dem Verband ordnungsgemäß zu Beginn jeden Jahres gemeldet wurden.



9. Die vom DTFB-Vorstand und Schiedsgericht geladenen Zeugen sind verpflichtet, in der betreffenden Sitzung zu erscheinen. Die Zeugen haben die Möglichkeit, das Fernbleiben schriftlich 3 Tage vor dem Verhandlungstermin der DTFB-Geschäftsstelle unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Zeugen sind nicht zu Aussagen verpflichtet, durch die sie sich selbst belasten. Unentschuldigtes Fernbleiben der geladenen Zeugen kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu € 50,-- und Spielsperre belegt werden.
10. Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichts sind nicht stimmberechtigt, wenn Belange des eigenen Vereins oder Verbandes verhandelt werden. Sie dürfen in diesem Fall bei der Anhörung von Zeugen nicht anwesend sein, jedoch können sie als Zeuge zu einer solchen Sitzung geladen werden. Für den Schiedsgerichtsvorsitzenden gilt dieser Ausschluss von Schiedsgerichtssitzungen nur dann, wenn Belange des eigenen Vereins verhandelt werden.
11. Jeder Bundesligaverein ist verpflichtet, Proteste aus aufgetretenen Differenzen während des Bundesligaspielbetriebes sofort der Turnierleitung zu melden. Bei Nichteinigung am Turniertag kann **binnen 10 Tagen** der Protest schriftlich per Einschreiben dem Schiedsgerichtsvorsitzenden angezeigt werden.
12. Zur Gültigkeit des eingereichten Protestes ist der jeweilige Verein gleichermaßen verpflichtet, innerhalb der vorgenannten Frist die laut Satzung (Gebührenordnung § 10 Abs. 5) festgesetzte Protestgebühr an die Bundeskasse: Sparda-Bank e.V. Südwest Mainz Konto: 318 277 0 BLZ: 550 905 00 zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg (Kopie) ist dem Protest beizufügen und an die Geschäftsstelle einzureichen. Erst hiernach ist der Protest rechtskräftig.
13. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes können die betroffenen Vereine binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides per Einschreiben beim Vorstand Einspruch einlegen. Dieser ist zu begründen.



14. Zur Gültigkeit des eingereichten Einspruchs ist der Mitgliedsverein gleichermaßen verpflichtet, innerhalb der vorgenannten Frist die laut Satzung (Gebührenordnung § 10 Abs. 6) festgesetzte Einspruchsgebühr an die Verbandskasse zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg (Kopie) ist dem Einspruch beizufügen und an die Geschäftsstelle zu richten. Erst hiernach ist er rechtskräftig.
15. Im Falle eines Einspruchs des Betroffenen gegen das Urteil des Schiedsgerichtes wird das ausgesprochene Urteil bis zur Einspruchsverhandlung durch den Bundesvorstand ausgesetzt. Der Vorstand bestätigt oder fällt ein neues Urteil. Die Entscheidung ist dem jeweiligen Mitgliedsverein binnen 14 Tagen per Einschreiben zuzustellen.
16. Bei erfolgreichem Protest oder Einspruch wird die Gebühr zurückerstattet.
17. Im Falle der Verhängung eines Ordnungsgeldes darf dieses den Betrag von € 52,- im Einzelfall nicht überschreiten, jedoch bei Tätlichkeit bis zu € 150,- im Einzelfall.
18. Die Mitgliedsvereine haften dem Verband gegenüber für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.
19. Grundsätzlich kann von einem Mitgliedsverein nur 1 Mitglied in das Schiedsgericht gewählt werden.
20. Mitglieder des Schiedsgerichtes, die zu einem anderen Mitgliedsverein überwechseln wollen, müssen auf ihr Amt verzichten, wenn der neue Mitgliedsverein entweder bereits einen Sitz dort einnimmt oder einer Spielklasse angehört, die bereits einen Beisitzer im Schiedsgericht stellt.
21. Vereinswechsel von Schiedsgerichtsmitgliedern müssen unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Tätigkeit bzw.



22. das Amt eines ausgeschiedenen Schiedsgerichtsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl durchgeführt wird, von einem anderen Mitglied des Verbandsvorstandes übernommen werden.
23. Verstöße gegen die Satzungs- und Spielbestimmungen gegen Beschlüsse des Bundes bzw. seiner Organe sowie vereinsschädigendes Verhalten können gegenüber Einzelmitgliedern, gegenüber angeschlossenen Vereinen sowie deren aktiven Mitglieder vom Vereinsschiedsgericht und dem Vereinsvorstand wie folgt geahndet werden:
  - 23.1. Verweis
  - 23.2. Ordnungsstrafe
  - 23.3. Sperre auf Zeit
  - 23.4. Punktabzug
  - 23.5. Ausschluss aus dem DTFB
  - 23.6. Zwangsabstieg
  - 23.7. Ferner können Spielergebnisse annulliert und Spielpaarungen teilweise oder vollständig neu angesetzt werden.



## **§19 Gremien**

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben des Bundes können Gremien gebildet werden.
2. Dem Vorsitzenden des Gremiums obliegt die Einberufung, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung. Das Gremium ist bei ordnungsgemäßer Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
3. Es ist eine Niederschrift in der bekannten Form anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand und den Mitgliedern des Ausschusses zu unterbreiten.



## **§ 20 Ordnungen**

1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.  
Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
  
2. Kurzfristig notwendige Änderungen in der Turnier- oder Spielordnung können darüber hinaus durch den Vorstand beschlossen werden. Sie treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
  
3. Der Bund hat folgende Ordnungen:
  - 3.1. Spielordnung SPO
  - 3.2. Geschäftsordnung GÄO
  - 3.3. Gebührenordnung GO
  - 3.4. Ehrenordnung EO



## **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des Bundes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorsitzende muss mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monate die Mitglieder einladen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder mindestens  $\frac{1}{2}$  der angeschlossenen stimmberechtigten Verbände die Auflösung schriftlich gefordert haben.
3. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der 1. Mitgliederversammlung nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
4. Im Falle einer Auflösung des Bundes sind die angeschlossenen Verbände verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr, sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes Beauftragten zu zahlen.
5. Das Bundesvermögen ist zunächst zur Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten zu verwenden.
6. Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 23 Schadenshaftung**

Der Bund ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## **§ 24 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des ITSF und der einzelnen Landesverbände ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B.: Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verband. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verband Ergebnisse und besondere Ereignisse an die entsprechende Organisation.
3. **Pressearbeit**  
Der Verband informiert die Tagespresse sowie die nationalen und internationalen Agenturen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes entfernt. Der Verband benachrichtigt die entsprechenden Organisationen, denen der Verband angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.



4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Verbandsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Verbandszeitschrift oder dem Internet bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Verbandsturniererergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

